

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen vom 30.06.2016

- **Anlage A ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Änderung
rückwirkend zum 1. Januar 2016
- **ABD Teil B, 4.1. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: Änderung der Anlage D infolge der Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Juli 2015)
zum 1. August 2016
- **ABD Teil B, 4.1.2. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an beruflichen Schulen)**
hier: Lehrkräfte mit Führungsaufgaben
zum 1. August 2016
- **ABD Teil B, 4.1.3. (Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)**
hier: Beratungslehrkräfte nach Nr. 5 b Absatz 4
rückwirkend zum 1. Januar 2016
- **ABD Teil B, 4.3. (Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen in kirchlicher Trägerschaft)**
hier: redaktionelle Anpassung
rückwirkend zum 1. Januar 2016

**Anlage A ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)
hier: Änderung**

**Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.**

Das ABD Teil B, 4.1. wird wie folgt geändert:

Die Anlage A Teil V. *Anmerkungen* 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Worte „Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, hilfsweise den Richtlinien der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) über die Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte (Lehrer-Richtlinien der TdL) in der jeweils geltenden Fassung“ werden durch die Worte „Bestimmungen des Tarifvertrags über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015“ ersetzt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

**ABD Teil B, 4.1.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse
arbeitsvertraglich beschäftigter Lehrkräfte an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)**

hier: Änderung der Anlage D infolge der Änderung der
Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungs-
feststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schul-
leiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern
(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für
Unterricht und Kultus vom 15. Juli 2015)

**Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A**

Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt A *Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Lehrkräfte an katholischen Schulen* wird wie folgt geändert:

1. Der Teil 1. *Allgemeines* wird wie folgt geändert:

In Kapitel 1.2 *Grundsätze der Beurteilung* Abschnitt 1.2.2 Satz 2 wird der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.

2. Der Teil 2. *Inhalt der Beurteilungen, Beurteilungsmaßstab und Bewertung* wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „bei“ die Worte „Beamtinnen und“ eingefügt.

b) Das Kapitel 2.2 *Beurteilungsmerkmale* wird wie folgt geändert:

aa) Der Abschnitt 2.2.1 *Beurteilung der fachlichen Leistung* wird wie folgt geändert:

aaa) Nummer 3. *Erzieherisches Wirken* wird wie folgt geändert:

Im sechsten Spiegelstrich werden nach dem Wort „als“ die Worte „Ansprechpartnerin bzw. als“ eingefügt.

Im 18. Spiegelstrich werden im Klammerhinweis die Worte „Tutoren, Streitschlichter“ durch die Worte „Tutorinnen und Tutoren, Streitschlichterinnen und Streitschlichter“ ersetzt.

Im letzten Spiegelstrich wird nach der Abkürzung „z. B.“ das Wort „Gottesdiensten“ und ein Komma eingefügt.

bbb) Nummer 4. *Zusammenarbeit* wird wie folgt geändert:

Im sechsten Spiegelstrich wird in der Klammer das Wort „Kindertagesstätten“ durch das Wort „Kindertageseinrichtungen“ ersetzt.

Im siebten Spiegelstrich werden die Worte „Missionaren und Entwicklungshelfern“ durch die Worte „Missionarinnen und Missionaren, Entwicklungshelferinnen und Entwicklungshelfern“ ersetzt.

ccc) In Nummer 6. *Wahrnehmung von übertragenen schulischen Funktionen* wird im Klammerhinweis das Wort „beförderungswirksamen“ durch das Wort „beförderungsrelevanten“ und im dritten Spiegelstrich das Wort „Dienststelle“ durch das Wort „Schule“ ersetzt.

bb) Der Abschnitt 2.2.2 *Beurteilung der Eignung und Befähigung* wird wie folgt geändert:

In Nummer 2. *Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft* wird in der Überschrift das Wort „Belastbarkeit“ gestrichen. Der erste Spiegelstrich wird gestrichen.

cc) Der Abschnitt 2.2.3 *Ergänzende Bemerkungen* wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird nach dem Wort „erbringt“ ein Klammerhinweis mit den Worten „vgl. Nr. 9.1 Satz 3 der Teilhaberichtlinien; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen vom 19. Dezember 2012 (FMBI 2012 S. 605)“ eingefügt.

bbb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. der Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist in den ergänzenden Bemerkungen ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 9.3 Abs. 2 Satz 1 der Teilhaberichtlinien).“

-
- ccc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Das Wort „KODA“ wird durch die Worte „Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen“ und die Abkürzung „DiAG-MAV“ durch die Worte „Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen“ ersetzt.
- ddd) Die bisherigen Sätze 4 bis 8 werden die Sätze 5 bis 9.
- eee) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10, und nach dem Wort „Dienst-vorgesetzten“ wird der Klammerhinweis gestrichen.
- fff) Die bisherigen Sätze 10 bis 12 werden die Sätze 11 bis 13.
- ggg) Es wird folgender neuer Satz 14 angefügt:
- „Haben sich die Leistungen einer oder eines Schwerbehinder-ten in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.“
- c) Das Kapitel 2.3 *Beurteilungsmaßstab und Bewertung* wird wie folgt geändert:
- aa) Der Abschnitt 2.3.1 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Nach“ die Worte „der Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung, nach einem Bewährungsaufstieg oder nach“ eingefügt.
- bb) Der Abschnitt 2.3.2 *Bewertung* wird wie folgt geändert:
- aaa) In Unterabschnitt 2.3.2.1 wird in Satz 5 nach dem Wort „Beförderungen“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden die Worte „Bewährungsaufstiegen oder bei der Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung sowie bei“ eingefügt.
- bbb) In Unterabschnitt 2.3.2.2 wird im Unter-Unterabschnitt *Leistung, die insgesamt unzureichend ist (IU)*: dem Wort „normaler“ ein Ergänzungsstrich angefügt.
- cc) Der Abschnitt 2.3.4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schwerbehindertenvertretung“ ein Komma und die Worte „der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft oder der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen“ eingefügt.

bbb) In Satz 3 werden im Klammerhinweis nach dem Wort „Kinderbetreuung“ ein Komma und die Worte „Betreuung einer bzw. eines pflegebedürftigen Angehörigen“ eingefügt. Die Worte „eines Funktionsamts“ werden durch die Worte „einer Funktion“ ersetzt.

dd) Der Abschnitt 2.3.5 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Zu den schwerbehinderten Menschen gehört insoweit der Personenkreis nach § 2 Abs. 2 SGB IX (schwerbehinderte Menschen) und nach § 2 Abs. 3 SGB IX (gleichgestellte behinderte Menschen).“

bbb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:

„Bei der Beurteilung der Leistung Schwerbehinderter ist eine evtl. Minderung der Arbeits- und/oder der Verwendungsfähigkeit durch ihre Behinderung zu berücksichtigen (Art. 21 Abs. 2 LfBG in Verbindung mit Nr. 9.2 der Teilhaberichtlinien).“

ccc) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden gestrichen.

3. Der Teil 3. *Verwendungseignung* wird wie folgt geändert:

In Kapitel 3.1 Satz 1 wird das Wort „beförderungswirksame“ durch das Wort „beförderungsrelevanten“ ersetzt.

4. Der Teil 4. *Beurteilungsverfahren* wird wie folgt geändert:

a) Das Kapitel 4.1 *Allgemeines* wird wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt 4.1.1 Satz 3 werden vor dem Wort „Schülerarbeiten“ die Worte „Schülerinnen- und“ eingefügt.

bb) Der Abschnitt 4.1.2 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Besitzt die Lehrkraft keine Lehramtsbefähigung, sind insoweit maßgeblich die Fächer, in denen die Lehrkraft stundenplanmäßigen Unterricht erteilt.“

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Nach dem Wort „Bei“ wird dem Wort „Grund“ ein Ergänzungsstrich angefügt.

ccc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

-
- ddd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6. Die Worte „nimmt die bzw. der Beurteilende auf ungünstige Umstände Rücksicht“ werden durch die Worte „wird auf ungünstige Umstände Rücksicht genommen“ ersetzt.
- eee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7. Die Worte „Beobachtungen der bzw. des Beurteilenden sind“ werden durch die Worte „erfolgten Unterrichtsbesuche sind zeitnah“ ersetzt.
- fff) Die bisherigen Sätze 8 und 9 werden die Sätze 9 und 10.
- cc) Der Abschnitt 4.1.3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 3 wird nach dem Wort „Stellvertreter“ ein Klammerhinweis mit den Worten „einschließlich Außenstellenleiterinnen bzw. Außenstellenleiter beruflicher Schulen“ eingefügt.
- bbb) Nach Satz 7 werden folgende Sätze 8 bis 10 angefügt:
- „Die eigenständig Unterrichtsbesuche durchführenden Personen sowie die Fachbetreuerinnen und Fachbetreuer haben auf Anforderung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Beiträge zur Beurteilung zu erstellen.
Sofern die beurteilende Person im Rahmen dieser Beurteilungsrichtlinien allgemeinverbindliche Vorgaben hinsichtlich der verfahrensgemäßen Durchführung der Unterrichtsbesuche und/oder der Erstellung der Beurteilungsbeiträge beabsichtigt, bedarf es der Mitbestimmung der örtlichen Mitarbeitervertretung gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 MAVO.
Die Lehrkraft hat ein Recht auf Einsichtnahme in die sie betreffenden, der beurteilenden Person zugeleiteten Beurteilungsbeiträge.“

b) Das Kapitel 4.2 *Periodische Beurteilungen* wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift wird dem Wort „Beurteilungen“ das Zeichen „*“ angefügt mit den Worten:
- „*Periodische Beurteilungen im Sinne dieser Anlage sind die Beurteilungen der unbefristet arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräfte nach Teil B, 4.3. sowie die periodischen Beurteilungen der Beamtinnen und Beamten des Katholischen Schulwerks in Bayern.“
- bb) Im Abschnitt 4.2.1 *Beurteilungszeitraum* Buchstabe a) Satz 4 werden nach dem Wort „Altersteilzeit“ ein Komma und die Worte „in ein Freistellungsjahr vor dem Ruhestand“ eingefügt.

cc) Der Abschnitt *4.2.1 Beurteilungszeitraum* Buchstabe b) wird wie folgt geändert:

aaa) Satz 2 wird gestrichen.

bbb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2, und die Angabe „OfB“ wird durch die Angabe „Teil B, 4.3.“ ersetzt.

ccc) Der bisherige Satz 4 wird gestrichen.

dd) Der Abschnitt *4.2.1 Beurteilungszeitraum* Buchstabe c) wird wie folgt gefasst:

„c) Für Beamtinnen und Beamte des Katholischen Schulwerks, die jeweils länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle abgeordnet oder versetzt waren und im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in den Schuldienst zurückkehren, sind zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr Beurteilungen zu erstellen. Gleiches gilt sinngemäß für länger als sechs Monate beurlaubte, abgeordnete oder versetzte Lehrkräfte, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraumes den Schuldienst wieder antreten und im Rahmen der regulären periodischen Beurteilung nicht beurteilt wurden.

Für arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte, die jeweils länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle abgeordnet oder versetzt waren und im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in den Schuldienst zurückkehren, sind Beurteilungen zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr zu erstellen. Vorstehendes gilt sinngemäß für abgeordnete oder versetzte bzw. beurlaubte Lehrkräfte, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraums den Schuldienst wieder antreten.“

ee) Der Abschnitt *4.2.2 Zu beurteilender Personenkreis* wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Nicht beurteilt werden arbeitsvertraglich beschäftigte Lehrkräfte mit einer Unterrichtsverpflichtung von bis zu acht Wochenstunden, die aus einer weiteren hauptberuflichen Tätigkeit Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder einem berufsständischen Versorgungswerk zahlen bzw. Leistungen erhalten bzw. Ansprüche aus der Künstlersozialversicherung haben.“

bbb) In Buchstabe b) Satz 3 wird die Angabe „ABD“ gestrichen.

-
- c) Das Kapitel 4.3 *Zwischenbeurteilung* wird wie folgt geändert:
In Satz 2 werden die Worte „ein Schulhalbjahr“ durch die Worte „sechs Monate“ ersetzt.
- d) In Kapitel 4.5 *Anlassbeurteilung* wird Satz 1 wie folgt geändert:
- aa) Nummer 3. wird wie folgt gefasst:
„3. der Bewerberin bzw. dem Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung eingeräumt wurde oder wenn sie bzw. er befördert wurde und sie bzw. er in der höheren Besoldungsgruppe mindestens sechs Monate tätig war,“
 - bb) In Nummer 4. werden nach dem Wort „konnte“ ein Komma und die Worte „und diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausgeübt hat“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 5. werden nach dem Wort „Funktion“ die Worte „über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten“ eingefügt.
- e) In Kapitel 4.6 *Zuständigkeit* Buchstabe a) Satz 2 werden nach dem Wort „Altersteilzeit“ ein Komma und die Worte „in ein Freistellungsjahr vor dem Ruhestand“ eingefügt. Die Worte „an eine andere Dienststelle“ werden gestrichen.
- f) Kapitel 4.7 *Beteiligung der Mitarbeitervertretung* wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„4.7 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und der Mitarbeitervertretung“
 - bb) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Zu den Besonderheiten im Beurteilungsverfahren wird auf Nr. 9 der Teilhaberichtlinien hingewiesen; insbesondere auf die Frage der rechtzeitigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, wenn dies die oder der Schwerbehinderte nach vorherigem schriftlichen Hinweis nicht ablehnt, wird aufmerksam gemacht (vgl. dazu Nr. 9.6 der Teilhaberichtlinien).“

-
- cc) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.
- dd) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt gefasst:
„Über die Tatsache der anstehenden Beurteilung kann generell die
Mitarbeitervertretung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 MAVO informiert wer-
den.“
- ee) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
- g) Das Kapitel 4.8 *Eröffnung der dienstlichen Beurteilung* wird wie folgt ge-
ändert:
- aa) Es wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei der Anlassbeurteilung genügt der Zugang am Tag vor der Eröff-
nung.“
- bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.
- h) Das Kapitel 4.9 *Einwendungen gegen die dienstliche Beurteilung* wird
wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:
„Diese ist bei Beamtinnen und Beamten des Katholischen Schul-
werks das Katholische Schulwerk in Bayern, bei arbeitsvertraglich
beschäftigten Lehrkräften der Schulträger.“
- cc) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5. Die Parenthese „– bei verbeamate-
ten Lehrkräften dem Katholischen Schulwerk, bei arbeitsvertraglich
beschäftigten Lehrkräften dem Schulträger –“ wird gestrichen.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7. Das Wort „Schulamt“ wird durch
das Wort „Schulträger“ ersetzt.
- ff) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.
- i) Das Kapitel 4.10 *Überprüfung der dienstlichen Beurteilung* wird wie folgt
geändert:

aa) Der Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Satz wird Satz 1 und die Parenthese „– periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Einschätzung während der Probezeit, Probezeitbeurteilung, Anlassbeurteilung –“ wird gestrichen.

bbb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie soll spätestens nach einer Frist von sechs Monaten nach der ersten Eröffnung abgeschlossen sein.“

5. Der Teil 5. *Leistungsfeststellung* wird wie folgt geändert:

Das Kapitel 5.2 *Gegenstand der Leistungsfeststellung* wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a) Satz 6 wird nach dem Wort „„Teilhaberichtlinien““ ein Klammerhinweis mit den Worten „dort vor allem Nr. 9.3 Abs. 3“ eingefügt.

Artikel 2

Änderungen des ABD Teil B, 4.1. Anlage D Abschnitt B

Das ABD Teil B, 4.1. Anlage D *Abschnitt B Dienstliche Beurteilung und Leistungsfeststellung der Schulleiterinnen und Schulleiter an katholischen Schulen* wird wie folgt geändert:

1. Der Teil 1. *Allgemeines* wird wie folgt geändert:

a) Das Kapitel 1.1 wird wie folgt geändert:

Es wird folgender Satz 4 angefügt:

„Auch die Maßgaben der Teilhaberichtlinien zu Verfahren und Inhalt der Beurteilung von Schwerbehinderten (schwerbehinderte und gleichgestellte behinderte Menschen im Sinn von § 2 Abs. 2 und 3 SGB IX) finden Anwendung.“

b) Das Kapitel 1.3 *Grundsätze der Beurteilung* Abschnitt 1.3.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Wortteil „(Erz-)“ gestrichen.

bb) In Satz 6 wird das Wort „gegebenenfalls“ gestrichen.

2. Der Teil 2. *Inhalt der Beurteilungen, Beurteilungsmaßstab und Bewertung* wird wie folgt geändert:

a) Das Kapitel 2.1 *Beurteilungsmerkmale* wird wie folgt geändert:

aa) Der Abschnitt 2.1.1 *Beurteilung der fachlichen Leistung* wird wie folgt geändert:

aaa) In Unterabschnitt 2.1.1.1 *Arbeitserfolg* wird in Nummer 2.1.1.1.1 *Arbeitsqualität* Buchstabe a) im zweiten Spiegelstrich im Klammerhinweis das Wort „zusätzliche“ durch das Wort „ähnliche“ und im vierten Spiegelstrich das Wort „Veranstaltungen“ durch das Wort „Feiern“ ersetzt.

bbb) Der Unterabschnitt 2.1.1.2 *Führungs- und Vorgesetztenverhalten* wird wie folgt geändert:

In Buchstabe a) wird vor dem Wort „zielgerichtete“ die Abkürzung „z. B.“ eingefügt; das Semikolon wird durch ein Komma ersetzt.

In Buchstabe b) wird im zweiten Spiegelstrich vor den Worten „geregelte Zuständigkeiten“ die Abkürzung „z. B.“ eingefügt.

Im dritten Spiegelstrich werden nach dem Wort „Funktionsträger“ die Worte „und der“ eingefügt; der Klammerhinweis mit dem Wort „Delegierungsgrad“ wird gestrichen und nach dem Wort „Führungsaufgaben“ eingefügt.

Im fünften Spiegelstrich werden nach dem Wort „Beurteilungen“ ein Komma und die Worte „Einräumung des Rechts zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung, Bewährungsaufstiege“ eingefügt.

bb) Der Abschnitt 2.1.2 *Eignung und Befähigung* wird wie folgt geändert:

aaa) Der sechste Spiegelstrich wird gestrichen.

bbb) Der bisherige siebte Spiegelstrich wird sechster Spiegelstrich.

cc) Der Abschnitt 2.1.3 *Ergänzende Bemerkungen* wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 2 wird nach dem Wort „erbringt“ ein Klammerhinweis mit den Worten „vgl. Nr. 9.1 Satz 3 der Teilhaberichtlinien“ eingefügt.

bbb) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Hat die Behinderung eine Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit zur Folge, ist in den ergänzenden Bemerkungen ein Hinweis aufzunehmen, dass die Minderung der Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit infolge der Behinderung berücksichtigt wurde (vgl. Nr. 9.3 Abs. 2 Satz 1 der Teilhabe-richtlinien).“

ccc) Die bisherigen Sätze 3 bis 7 werden die Sätze 4 bis 8.

ddd) Der bisherige Satz 8 wird Satz 9. Vor dem Wort „Disziplinarmaßnahmen“ werden die Worte „Abmahnungen bzw.“ eingefügt.

eee) Der bisherige Satz 9 wird Satz 10. Vor dem Wort „Disziplinarmaßnahme“ werden die Worte „Abmahnung bzw.“ eingefügt.

fff) Die bisherigen Sätze 10 und 11 werden die Sätze 11 und 12.

ggg) Es wird folgender Satz 13 angefügt:

„Haben sich die Leistungen einer oder eines Schwerbehinderten in einem Beurteilungszeitraum gegenüber einer früheren Beurteilung wesentlich verschlechtert, so ist zu vermerken, ob und inwieweit die nachlassende Arbeits- bzw. Verwendungsfähigkeit ggf. auf die Behinderung zurückzuführen ist.“

3. Der Teil 4. *Periodische Beurteilungen* wird wie folgt geändert:

a) In Kapitel 4.1 *Beurteilungszeitraum* wird der Buchstabe c) wie folgt geändert:

„c) Für Schulleiterinnen und Schulleiter, die jeweils länger als sechs Monate beurlaubt oder an eine nicht mit unterrichtlichen Aufgaben befasste Stelle abgeordnet oder versetzt waren und im Lauf des letzten Jahres des Beurteilungszeitraums in den Schuldienst zurückkehren, sind zum Ablauf eines Jahres nach der Rückkehr Beurteilungen zu erstellen. Gleiches gilt sinngemäß für länger als sechs Monate beurlaubte, abgeordnete oder versetzte Schulleiterinnen und Schulleiter, die im Lauf des ersten oder zweiten Jahres eines Beurteilungszeitraumes den Schuldienst wieder antreten und im Rahmen der regulären periodischen Beurteilung nicht beurteilt wurden.“

-
- b) Das Kapitel 4.2 *Zwischenbeurteilung* wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „ein Schulhalbjahr“ durch die Worte „sechs Monate“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 werden die Worte „auf dem gleichen Dienstposten“ durch die Worte „in der gleichen Tätigkeit an derselben Schule“ ersetzt.
- c) Das Kapitel 4.3 *Anlassbeurteilung* wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 2. wird wie folgt gefasst:
„2. der Bewerberin bzw. dem Bewerber seit der letzten dienstlichen Beurteilung das Recht zum Führen einer höheren Berufsbezeichnung eingeräumt wurde oder wenn sie bzw. er befördert wurde, und wenn sie bzw. er in der höheren Besoldungsgruppe mindestens sechs Monate tätig war,“
 - bb) In Nummer 3. wird nach dem Wort „konnte“ das Wort „oder“ durch die Worte „und diese Funktionstätigkeit über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten ausgeübt hat,“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4. werden nach dem Wort „Funktion“ die Worte „über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten“ eingefügt.
- d) Das Kapitel 4.5 *Beteiligung der Mitarbeitervertretung* wird wie folgt geändert:
- aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„4.5 Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung und der Mitarbeitervertretung“
 - bb) Es wird folgender Satz 1 eingefügt:
„Zu den Besonderheiten im Beurteilungsverfahren wird auf Nr. 9 der Teilhaberichtlinien hingewiesen; insbesondere auf die Frage der rechtzeitigen Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung, wenn dies die oder der Schwerbehinderte nach vorherigem schriftlichen Hinweis nicht ablehnt, wird aufmerksam gemacht (vgl. dazu Nr. 9.6 der Teilhaberichtlinien).“
 - cc) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten zum 1. August 2016 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.2.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften an beruflichen Schulen)
hier: Lehrkräfte mit Führungsaufgaben

Artikel 1
Änderung des ABD Teil B, 4.1.2.

Das ABD Teil B, 4.1.2. wird wie folgt geändert:

Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 5 a eingefügt:

„Nr. 5 a
Lehrkräfte mit Führungsaufgaben

(1) ¹Die Übertragung von Führungsaufgaben mit Weisungsbefugnis (Führungsaufgaben) erfolgt zunächst befristet für eine Bewährungszeit von drei Jahren. ²Wenn die dienstliche Beurteilung zum Ende dieses Zeitraums mindestens die Bewertung „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ in den Punkten 6. und 7. der Anlage D Abschnitt A 2.2.1. ergibt und die Lehrkraft während der Bewährungszeit an Maßnahmen der Qualifizierung teilgenommen hat, welche die für die Wahrnehmung von Führungsaufgaben erforderlichen Kenntnisse vermitteln, werden die Führungsaufgaben auf Dauer übertragen.

Protokollnotiz zu Absatz 1 Satz 2:

Die Teilnahme an Maßnahmen der Qualifizierung vor der Bewährungszeit kann berücksichtigt werden.

(2) ¹Für die Wahrnehmung der Führungsaufgaben steht an der Schule eine Anrechnungsstunde für je sechs zu führende Lehrkräfte zur Verfügung. ²Über die Verteilung der Anrechnungsstunden auf die Lehrkräfte mit Führungsaufgaben entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter.

Protokollnotiz zu Absatz 2 Satz 1:

¹Der Schulträger kann weitere Anrechnungsstunden zur Verfügung stellen. ²Die Entscheidung, weitere Anrechnungsstunden zur Verfügung zu stellen, wird für jedes Schuljahr neu getroffen.

(3) Lehrkräfte mit Führungsaufgaben, deren Entgelt niedriger als Besoldungsgruppe A 15 ist, erhalten eine Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen den Entgelten ihrer Besoldungsgruppe und der nächsthöheren Besoldungsgruppe der für Beamte des Freistaates Bayern gemäß dem Bayerischen Besoldungsgesetz geltenden Besoldungsordnung A.

(4) Lehrkräften, denen Führungsaufgaben übertragen worden sind und deren Bewertungsstufe in einer dienstlichen Beurteilung um zwei oder mehr Bewertungsstufen gegenüber der letzten Beurteilung absinkt, können die Führungsaufgaben entzogen werden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. August 2016 in Kraft.

ABD Teil B, 4.1.3.
(Sonderregelungen für die Arbeitsverhältnisse von
Lehrkräften an Grund- und Mittelschulen)
hier: Beratungslehrkräfte nach Nr. 5 b Absatz 4

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.1.3.

Das ABD Teil B, 4.1.3. wird wie folgt geändert:

Nr. 5 b Absatz 4 wird wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Dies gilt auch für Lehrkräfte nach Nr. 5 Absatz 3 als Beratungslehrkräfte, wenn sie ein Studium für die Qualifikation als Beratungslehrkraft gemäß § 111 LPO I vollständig absolviert und die Abschlussprüfung beim Katholischen Schulwerk in Bayern bestanden haben.“

2. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

ABD Teil B, 4.3.
(Ordnung für Berufsbezeichnungen von
arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften an Schulen
in kirchlicher Trägerschaft)
hier: redaktionelle Anpassung

Artikel 1
Änderungen des ABD Teil B, 4.3.

Das ABD Teil B, 4.3. wird wie folgt geändert:

1. Nr. 7a Satz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Nach den Worten „Bei Systembetreuern nach Nr. 5 b Absatz 2 Satz 2 ABD Teil B, 4.1.1.“ werden die Worte „und nach Nr. 5 b Absatz 2 Satz 2 ABD Teil B, 4.1.3.“ eingefügt.
- b) Die Worte „bei Beratungslehrkräften nach Nr. 5 b Absatz 4 Satz 3 ABD Teil B, 4.1.1.“ werden durch die Worte „bei Beratungslehrkräften nach Nr. 5 b Absatz 4 Satz 4 ABD Teil B, 4.1.1.“ ersetzt.

2. Satz 2 der Protokollnotiz wird wie folgt neu gefasst:

„2Bei Systembetreuern und Beratungslehrkräften, die bei einer turnusmäßigen Beurteilung nach Nr. 4 oder Nr. 7 mindestens die Bewertungsstufe „Leistung, die die Anforderungen übersteigt – UB“ erhalten haben, hat diese Bewertung hinsichtlich der Gewährung des erhöhten Entgelts nach Nr. 5 b Abs. 2 Satz 1 oder 2 ABD Teil B, 4.1.1. bzw. Nr. 5 b Abs. 2 Satz 1 oder 2 ABD Teil B, 4.1.3. bzw. Nr. 5 b Abs. 4 Satz 1, 2 oder 3 ABD Teil B, 4.1.1. bzw. Nr. 5 b Abs. 1, 2 oder 3 ABD Teil B, 4.1.3. Vorrang gegenüber einer Beurteilung nach Nr. 7a dieser Ordnung.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Universal Medien GmbH, Geretsrieder Straße 10, 81379 München
Auflage 13.000